



Inhalt:	Seite
<b>Runderlasse</b>	
Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) .....	257
Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) .....	267
<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
Berichtigung .....	289
Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2009 .....	290
<b>Personalnachrichten</b> .....	295
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	306
Rücknahme ausgeschriebener Stellen .....	310
<b>Buchbesprechungen</b> .....	310
<b>Hinweise</b>	
Voraussichtliche Einstellung von Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärttern zum 1. 9. 2009 in die hessische Justizverwaltung .....	311
Voraussichtliche Einstellung von Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärttern zum 1. 9. 2009 in die hessische Justizverwaltung .....	313

## RUNDERLASSE

**Nr. 19 Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) RdErl. d. MdJ v. 25. 7. 2008 (5653 - II/B 2 - 2008/6152 - II/A)**  
 – JMBl. S. 257 – – Gült.-Verz. Nr. 2105, 26 –

### I.

Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Fassung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) beschlossen:

## **A. Grundsätze von allgemeiner Bedeutung**

### **Zu § 1**

Nr. 1

Die Gerichtsvollzieherkosten (GV-Kosten) werden für die Landeskasse erhoben.

### **Zu § 3**

Nr. 2

(1) Gibt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einen unvollständigen oder fehlerhaften Auftrag zurück, so ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Auftrag als abgelehnt zu betrachten ist, wenn er nicht bis zum Ablauf des auf die Rücksendung folgenden Monats ergänzt oder berichtigt zurückgereicht wird. Wird der Mangel innerhalb der Frist behoben, so liegt kostenrechtlich kein neuer Auftrag vor. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Anschrift der Schuldnerin oder des Schuldners unzutreffend und die zutreffende Anschrift der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nicht bekannt ist und der Auftrag deshalb zurückgegeben wird.

(2) Bei bedingt erteilten Aufträgen gilt der Auftrag mit Eintritt der Bedingung als erteilt. § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG bleibt unberührt.

(3) Es handelt sich grundsätzlich um denselben Auftrag, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, einen oder mehrere Vollstreckungstitel zuzustellen, aufgrund der Titel Vollstreckungshandlungen gegen die Schuldnerin oder den Schuldner auszuführen und beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO die eidesstattliche Versicherung abzunehmen (§ 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

(4) Verbindet die Gläubigerin oder der Gläubiger den Vollstreckungsauftrag mit dem Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO), so liegt kostenrechtlich derselbe Auftrag auch dann vor, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner der sofortigen Abnahme der eidesstattlichen Versicherung widerspricht. Widerspricht dagegen die Gläubigerin oder der Gläubiger der sofortigen Abnahme oder scheidet die sofortige Abnahme nur deshalb, weil die Schuldnerin oder der Schuldner abwesend ist, handelt es sich um zwei Aufträge, sobald die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO gegeben sind.

(5) Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an mehrere Drittschuldner handelt es sich um mehrere Aufträge. Die Zustellungen an Schuldnerin oder Schuldner und Drittschuldner sind ein Auftrag.

(6) Mehrere Aufträge liegen vor, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber lediglich als Vertreterin oder Vertreter (z. B. als Inkassounternehmen, Hauptzollamt,

Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) für mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger tätig wird; maßgebend ist die Zahl der Gläubigerinnen oder Gläubiger. Es handelt sich jedoch um denselben Auftrag, wenn mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger, denen die Forderung gemeinschaftlich zusteht (z. B. Gesamtgläubiger – § 428 BGB –, Mitgläubiger – § 432 BGB –, Gesamthandsgemeinschaften) aufgrund eines gemeinschaftlich erwirkten Titels die Vollstreckung oder die Zustellung des Titels beantragen.

(7) Die Entgegennahme einer Zahlung im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsauftrag oder einem sonstigen selbständigen Auftrag ist ein Nebengeschäft im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 GvKostG. Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Entgegennahme der Zahlung das Hauptgeschäft bereits abschließend erledigt ist.

## **Zu § 4**

### **Nr. 3**

(1) Ein Vorschuss soll regelmäßig nicht erhoben werden bei

- a) Aufträgen von Behörden oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit ihnen keine Kostenfreiheit zusteht,
- b) Aufträgen, deren Verzögerung dem Auftraggeber einen unersetzlichen Nachteil bringen würde,
- c) Aufträgen zur Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten.

(2) Bei der Einforderung des Vorschusses ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Auftrag erst durchgeführt wird, wenn der Vorschuss gezahlt ist und dass der Auftrag als zurückgenommen gilt, wenn der Vorschuss nicht bis zum Ablauf des auf die Absendung der Vorschussanforderung folgenden Kalendermonats bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher eingegangen ist.

(3) Für die Einhaltung der Fristen nach § 3 Abs. 4 Satz 5 und § 4 Abs. 2 Satz 2 GvKostG ist bei einer Überweisung der Tag der Gutschrift auf dem Dienstkonto und bei der Übersendung eines Schecks der Tag des Eingangs des Schecks unter der Voraussetzung der Einlösung maßgebend.

(4) Die Rückgabe der von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber eingereichten Schriftstücke darf nicht von der vorherigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

(5) Bei länger dauernden Verfahren (z. B. Ratenzahlung, Ruhen des Verfahrens) können die Gebühren bereits vor ihrer Fälligkeit (§ 14 GvKostG) vorschussweise erhoben oder den von der Schuldnerin oder dem Schuldner gezahlten Beträgen (§ 15 Abs. 2 GvKostG) entnommen werden.

## **Zu § 5**

### **Nr. 4**

(1) Solange eine gerichtliche Entscheidung oder eine Anordnung im Dienstaufsichtswege nicht ergangen ist, hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher auf Erinnerung oder auch von Amts wegen unrichtige Kostenansätze richtigzustellen (vgl. Nr. 7 Abs. 4). Soweit einer Erinnerung abgeholfen wird, wird sie gegenstandslos.

(2) Hilft die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einer Erinnerung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist sie mit den Vorgängen der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor vorzulegen. Dort wird geprüft, ob der Kostenansatz im Verwaltungsweg zu ändern ist oder ob Anlass besteht, für die Landeskasse ebenfalls Erinnerung einzulegen. Soweit der Erinnerung nicht abgeholfen wird, veranlasst die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor, dass die Erinnerung mit den Vorgängen unverzüglich dem Gericht vorgelegt wird.

(3) Alle gerichtlichen Entscheidungen über Kostenfragen hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher der zuständigen Bezirksrevisorin oder dem zuständigen Bezirksrevisor mitzuteilen, sofern diese nicht nach Abs. 2 an dem Verfahren beteiligt waren.

## **Zu § 7**

### **Nr. 5**

Hilft die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einem Antrag der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners auf Nichterhebung von GV-Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist die Entscheidung der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner mitzuteilen. Erhebt diese oder dieser gegen die Entscheidung Einwendungen, so legt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Vorgänge unverzüglich mit einer dienstlichen Äußerung der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten (§ 2 Nr. 2 GVO) vor. Von dort wird die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor beteiligt; die Nichterhebung der Kosten nach § 7 Abs. 2 Satz 3 GvKostG im Verwaltungsweg wird angeordnet, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Anderenfalls wird zunächst geprüft, ob die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner eine Entscheidung im Verwaltungswege oder eine gerichtliche Entscheidung begehrt. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte entweder selbst oder legt die Vorgänge mit der Äußerung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers dem Amtsgericht (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 GvKostG) zur Entscheidung vor.

## **Zu § 13**

### **Nr. 6**

- (1) Von Prozessbevollmächtigten oder sonstigen Vertretern der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sollen Kosten nur eingefordert werden, wenn sie sich zur Zahlung bereit erklärt haben.
- (2) Können die GV-Kosten wegen Bewilligung von Prozesskostenhilfe auch von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber nicht erhoben werden, so teilt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die nicht bezahlten Kosten ohne Rücksicht auf die aus der Landeskasse ersetzten Beträge dem Gericht mit, das die Sache bearbeitet hat (vgl. § 77 a GVO). Das Gleiche gilt bei gerichtlichen Aufträgen.
- (3) Genießt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber Kostenfreiheit, so sind die nicht bezahlten Kosten nach Abs. 2 der zuständigen Gerichtskasse oder der an Stelle der Gerichtskasse zuständigen Vollstreckungsbehörde mitzuteilen; diese hat die Einziehung der Kosten zu veranlassen. Die in einem Verfahren nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung entstandenen Kosten sind jedoch zu den Sachakten mitzuteilen. Bei Gebührenfreiheit der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sind etwaige Auslagen von diesem einzufordern.
- (4) Mitteilungen nach Abs. 2 oder 3 können unterbleiben, wenn die Kosten voraussichtlich auch später nicht eingezogen werden können.
- (5) In den Sonderakten oder – bei Zustellungs- und Protestaufträgen – in Spalte 8 des Dienstregisters I ist zu vermerken, dass die Kostenmitteilung abgesandt oder ihre Absendung gemäß Abs. 4 unterblieben ist.

## **Zu § 14**

### **Nr. 7**

- (1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher stellt über jeden kostenpflichtigen Auftrag alsbald nach Fälligkeit in den Akten eine Kostenrechnung auf. Darin sind die Kostenvorschriften, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen, die Beträge der angesetzten Gebühren und Auslagen sowie etwa empfangene Vorschüsse anzugeben. Sofern die Höhe der Kosten davon abhängt, sind auch der Wert des Gegenstandes (§ 12 GvKostG) und die Zeitdauer des Dienstgeschäfts, beim Wegegeld und bei Reisekosten gemäß Nr. 712 KV auch die nach Nr. 18 Abs. 1 maßgebenden Entfernungen anzugeben. Die Urschrift der Kostenrechnung ist unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung eigenhändig zu unterschreiben. Die der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zuzuleitende Reinschrift der Kostenrechnung ist mit der Unterschrift oder dem Dienststempel zu versehen, die auch maschinell erzeugt sein können.

(2) Ist über die Amtshandlung eine Urkunde aufzunehmen, so ist die Kostenrechnung auf die Urkunde zu setzen und auf alle Abschriften zu übertragen. Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an einen Drittschuldner ist die Abschrift der Kostenrechnung entweder auf die beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder auf die mit dieser zu verbindenden Abschrift der Zustellungsurkunde zu setzen.

(3) Wird der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner weder die Urschrift noch die Abschrift einer Urkunde ausgehändigt, so muss die Kostenrechnung außer den in Abs. 1 genannten Angaben auch die Geschäftsnummer und eine kurze Bezeichnung der Sache enthalten; eine Abschrift der Kostenrechnung, gegebenenfalls mit Zahlungsaufforderung, ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner umgehend mitzuteilen.

(4) Bei unrichtigem Kostenansatz stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher eine berichtigte Kostenrechnung auf und zahlt den etwa überzahlten Betrag zurück. Dieser Betrag wird in den laufenden Geschäftsbüchern unter besonderer Nummer als Minusbuchung von den Kosten abgesetzt.

(5) Bei der Nachforderung von Kosten ist § 6 GvKostG, bei der Zurückzahlung von Kleinbeträgen § 82 GVO zu beachten.

## Nr. 8

(1) Kosten im Betrag von weniger als 2,50 Euro sollen nicht für sich allein eingefordert, sondern vielmehr gelegentlich kostenfrei oder zusammen mit anderen Forderungen eingezogen werden. Kleinbeträge, die hiernach nicht eingezogen werden können, sind durch einen Vermerk bei der Kostenrechnung in den Sonderakten zu löschen. Die der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nach den geltenden Bestimmungen (§ 11 Nr. 3 GVO) aus der Landeskasse zu ersetzenden Beträge sind in die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II einzutragen. Der Buchungsvorgang ist dort in Spalte 14 durch den Buchstaben K zu kennzeichnen. Bei im Dienstregister I verzeichneten Aufträgen sind dort in Spalte 5 die Kosten durch Minusbuchung zu löschen, die aus der Landeskasse zu ersetzenden Auslagen in Spalte 7 einzutragen und der Buchungsvorgang durch den Buchstaben K in Spalte 8 zu kennzeichnen. Auch wenn Beträge gelöscht sind, können sie später nach Satz 1 eingezogen werden.

(2) Die GV-Kosten können insbesondere erhoben werden

- a) durch Einlösung eines übersandten oder übergebenen Schecks;
- b) durch Einziehung im Lastschriftverfahren;
- c) durch Aufforderung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner, die Kosten innerhalb einer Frist, die regelmäßig zwei Wochen beträgt, unter Angabe der Geschäftsnummer an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher zu zahlen;

- d) ausnahmsweise durch Nachnahme, wenn dies zur Sicherung des Eingangs der Kosten angebracht erscheint.

## Nr. 9

(1) Zahlt eine Kostenschuldnerin oder ein Kostenschuldner die angeforderten GV-Kosten nicht fristgemäß, so soll sie oder er gemahnt werden. Die Mahnung kann unterbleiben, wenn damit zu rechnen ist, dass die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie unbeachtet lässt. War die Einziehung der Kosten durch Nachnahme versucht, so ist nach Nr. 8 Abs. 2 Buchst. c zu verfahren; einer Mahnung bedarf es in diesem Falle nicht.

(2) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher beantragt bei der für den Wohnsitz oder Sitz der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners zuständigen Gerichtskasse oder bei der an Stelle der Gerichtskasse zuständigen Vollstreckungsbehörde die zwangsweise Einziehung der rückständigen Kosten, falls eine Mahnung nicht erforderlich ist oder die Schuldnerin oder der Schuldner trotz Mahnung nicht gezahlt hat (vgl. § 77 a GVO). Bei einem Rückstand von weniger als 25 Euro soll ein Antrag nach Satz 1 in der Regel nur gestellt werden, wenn Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass bei der Gerichtskasse oder Vollstreckungsbehörde noch weitere Forderungen gegen den Kostenschuldner bestehen; Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Der Kosteneinziehungsantrag ist mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen. In den Sonderakten oder – bei Zustellungs- und Protestaufträgen – in Spalte 8 des Dienstregisters I ist der Tag der Absendung des Antrags zu vermerken und anzugeben, warum kein Kostenvorschuss erhoben ist. Zahlt die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nachträglich oder erledigt sich der Kosteneinziehungsantrag aus anderen Gründen ganz oder teilweise, so ist dies der Gerichtskasse oder Vollstreckungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die eingegangenen Beträge sind in folgender Reihenfolge auf die offenstehenden Kosten anzurechnen, sofern sie zu ihrer Tilgung nicht ausreichen:

- a) Wegegelder und Reisekosten gemäß Nr. 712 KV,
- b) Dokumentenpauschalen,
- c) sonstige Auslagen,
- d) Gebühren.

(4) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die rückständigen Kosten, wenn

- a) die Kostenforderung nicht oder nicht in voller Höhe einziehbar ist, insbesondere die Gerichtskasse oder Vollstreckungsbehörde mitgeteilt hat, dass der Versuch der zwangsweisen Einziehung ganz oder zum Teil erfolglos verlaufen sei, und

- b) nach der Mitteilung der Gerichtskasse oder Vollstreckungsbehörde oder der eigenen Kenntnis keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Kosten in Zukunft einziehbar sein werden.

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die Beträge durch Vermerk bei der Kostenrechnung in den Sonderakten und stellt gleichzeitig die zu erstattenden Auslagen in die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II ein. Bei Zustellungs- und Protestaufträgen sind die Beträge durch Minusbuchung in Spalte 5 des Dienstregisters I zu löschen und die zu erstattenden Auslagen dort in Spalte 7 einzustellen.

## **B. Grundsätze, die nur für einzelne Kostenvorschriften von Bedeutung sind**

### **Zu Nr. 100, 101 KV**

Nr. 10

Für Zustellungen von Amts wegen wird keine Zustellungsgebühr erhoben.

### **Zu Nr. 102 KV**

Nr. 10 a

Für die Beglaubigung der von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher selbst gefertigten Abschriften wird keine Beglaubigungsgebühr erhoben.

### **Zu Nr. 205 KV**

Nr. 11

(1) Für eine Anschlusspfändung wird dieselbe Gebühr erhoben wie für eine Erstpfändung. Durch die Gebühr wird auch die Zustellung des Pfändungsprotokolls durch die nachpfändende Gerichtsvollzieherin oder den nachpfändenden Gerichtsvollzieher an die erstpfindende Gerichtsvollzieherin oder den erstpfindenden Gerichtsvollzieher (§ 826 Abs. 2 ZPO, § 167 Nr. 2 GVGA) abgegolten.

(2) Für die Hilfspfändung (§ 156 GVGA) wird die Gebühr nicht erhoben.

### **Zu Nr. 220 KV**

Nr. 12

(1) Die Gebühr wird ohne Rücksicht auf die Zahl der entfernten Sachen und die Zahl der Aufträge erhoben.



(2) Bei der Berechnung der Zeitdauer (vgl. Nr. 15) ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die erforderlich ist, um die Sachen von dem bisherigen an den neuen Standort zu schaffen.

(3) Werden Arbeitshilfen hinzugezogen, so genügt es, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ihnen an Ort und Stelle die nötigen Weisungen gibt und ihnen die weitere Durchführung überlässt. Dabei rechnet nur die Zeit, während welcher die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zugegen ist.

### **Zu Nr. 221 KV**

#### Nr. 13

Im Fall der Hilfspfändung (§ 156 GVGA) wird die Gebühr nur erhoben, wenn der Gläubiger den Pfändungsbeschluss über die dem Papier zugrunde liegende Forderung vorlegt, bevor die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher das Papier an die Schuldnerin oder den Schuldner zurückgegeben hat. Sonst werden nur die Auslagen erhoben.

### **Zu Nr. 410, 411 KV**

#### Nr. 14

(1) Die in den Nr. 410, 411 KV bestimmten Gebühren werden nur erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher mit dem Angebot der Leistung oder der Beurkundung des Leistungsangebots außerhalb eines Auftrags zur Zwangsvollstreckung besonders beauftragt war. Ein Leistungsangebot im Rahmen eines Vollstreckungsauftrags nach § 756 ZPO oder die Beurkundung eines solchen Angebots ist Nebengeschäft der Vollstreckungstätigkeit (vgl. § 77 Nr. 4, § 84 GVGA).

(2) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nach Landesrecht für die Amtshandlung sachlich nicht zuständig ist.

### **Zu Nr. 500 KV**

#### Nr. 15

(1) Bei der Berechnung des Zeitaufwandes für eine Amtshandlung ist auch die Zeit für die Aufnahme des Protokolls, für die Zuziehung von weiteren Personen oder für die Herbeiholung polizeilicher Unterstützung mit einzurechnen. Dagegen darf weder die Zeit für Hin- und Rückweg noch die Zeit, die vor der Amtshandlung zur Herbeischaffung von Transportmitteln verwendet worden ist, in die Dauer der Amtshandlung eingerechnet werden (vgl. auch Nr. 12 Abs. 2 und 3).

(2) Bei der Wegnahme von Personen oder beweglichen Sachen rechnet die für die Übergabe erforderliche Zeit mit. Nr. 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

### **Zu Abschnitt 6 KV**

Nr. 16

Gebühren nach Nr. 600 bis 604 KV werden nicht erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher örtlich nicht zuständig ist und Kenntnis von der vollständigen neuen Anschrift der Schuldnerin oder des Schuldners hat oder erlangt. Auslagen sind anzusetzen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen ist. Ist die Schuldnerin oder der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks verzogen, so sind die entstandenen Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher zum Zweck des späteren Kostenansatzes (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GvKostG) mitzuteilen.

### **Zu Nr. 710 KV**

Nr. 17

(1) Die Pauschale nach Nr. 710 KV wird nur erhoben, wenn die Beförderung der Erledigung einer Amtshandlung dient und durch die Benutzung des eigenen Beförderungsmittels die ansonsten erforderliche Benutzung eines fremden Beförderungsmittels vermieden wird.

(2) Der Name einer mitgenommenen Person und der Grund für die Beförderung durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher sind in den Akten zu vermerken.

### **Zu Nr. 711, 712 KV**

Nr. 18

(1) Die Höhe des Wegegeldes nach Nr. 711 KV hängt davon ab, in welcher Entfernungzone der Ort der am weitesten entfernt stattfindenden Amtshandlung liegt. Für jede Amtshandlung kommen zwei Entfernungszonen in Betracht. Mittelpunkt der ersten Entfernungzone ist das Hauptgebäude des Amtsgerichts und zwar auch dann, wenn sich die Verteilungsstelle (§ 33 GVO) in einer Nebenstelle oder Zweigstelle des Amtsgerichts befindet. Mittelpunkt der zweiten Entfernungzone ist das Geschäftszimmer der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers. Maßgebend ist in beiden Fällen die (einfache) nach der Luftlinie zu messende Entfernung vom Mittelpunkt zum Ort der Amtshandlung. Die kürzere Entfernung ist entscheidend.

(2) Neben dem Wegegeld werden andere durch die auswärtige Tätigkeit bedingte Auslagen, insbesondere Fähr- und Brückengelder sowie Aufwendungen für eine Übernachtung oder einen Mietkraftwagen nicht angesetzt.

(3) Wird eine Amtshandlung von der Vertretungskraft der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers vorgenommen, so gilt Folgendes:

- a) Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft demselben Amtsgericht zugewiesen, so ist für die Berechnung des Wegegeldes in den Fällen der Nr. 711 KV das Geschäftszimmer der Vertretungskraft maßgebend.
- b) Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft nicht demselben Amtsgericht zugewiesen, so liegt bei Amtshandlungen der Vertretungskraft im Bezirk der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers ein Fall der Nr. 712 KV nicht vor. Für die Berechnung des Wegegeldes ist in diesem Fall das Amtsgericht maßgebend, dem die vertretene Gerichtsvollzieherin oder der vertretene Gerichtsvollzieher zugewiesen ist. Unterhält die Vertretungskraft im Bezirk dieses Amtsgerichts ein Geschäftszimmer, so ist für die Vergleichsberechnung nach Abs. 1 von diesem auszugehen.

## II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

### **Nr. 20 Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi). RdErl. d. MdJ v. 13.8.2008 (1430/1 -II/B 1- 2007/7241 - I/A) – JMBl. S. 267 – – Gült.-Verz. Nr. 2106 –**

RdErl. v. 11. 3. 2008 (JMBl. S. 104)

Die am 1. Juni 1998 in Kraft getretene Neufassung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 wie folgt geändert:

#### **1. I/4**

Der Unterabschnitt wird aufgehoben.

#### **2. I/5**

In der **Anmerkung** für das **Saarland** wird das Wort „Stadtverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.

### 3. I/7

In Abs. 3 Nr. 1 Spiegelstrich 2 werden nach dem Wort „Bonn“ die Worte „oder, soweit bekannt, den für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden“ eingefügt.

### 4. I/10

Die **Anmerkung** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„im **Saarland**  
das Landesverwaltungsamt;“.

### 5. I/11

Der Unterabschnitt I/11 erhält folgende Fassung:

#### „11

#### Mitteilungen an das Bundeskartellamt in Kartellzivilsachen

(1) Mitzuteilen sind

1. alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die in den geltend gemachten Ansprüchen oder in Vorfragen die Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, einschließlich des vergaberechtlichen Teils, des Artikels 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder des Artikels 53 oder 54 des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum betreffen, einschließlich des zur Anwendung dieser Vorschriften ergangenen Sekundärrechts (§ 90 Abs. 1 GWB),
2. alle Rechtsstreitigkeiten, die die Durchsetzung eines nach § 30 GWB gebundenen Preises gegenüber einem gebundenen Abnehmer oder einem anderen Unternehmen zum Gegenstand haben (§ 90 Abs. 4 GWB),
3. schriftliche Stellungnahmen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach § 90a Abs. 2 GWB,
4. Antworten der Kommission der Europäischen Gemeinschaft auf Ersuchen des Gerichts nach § 90a Abs. 3 GWB.

(2) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.

(3) Die Mitteilungen sind an das Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, zu richten.

(4) Bei Stellungnahmen und Ersuchen nach § 90a Abs. 2 und 3 GWB kann der Geschäftsverkehr zwischen dem Gericht und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auch über das Bundeskartellamt erfolgen (§ 90a Abs. 4 GWB).“

### 6. II/2

In den **Anmerkungen** 1), 2) und 3) für das **Saarland** wird jeweils das Wort „Stadtverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.

## 7. II/4

1. In den **Anmerkungen** 2) und 4) für das **Saarland** wird jeweils das Wort „Stadtverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.
2. In den **Anmerkungen** zu 2) und 3) für **Sachsen** wird jeweils das Wort „Kreispolizeibehörden“ durch die Worte „Landkreise und kreisfreie Städte“, die Worte „die Bereitschaftspolizeidirektion, die Landespolizeidirektion und die Regierungspräsidien“ durch die Worte „das Präsidium der Bereitschaftspolizei, die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste und die Landesdirektionen“ sowie die Worte „staatliche Gewerbeaufsichtsämter“ durch die Worte „Regierungspräsidien, Abteilung Arbeitsschutz“ und die Worte „die Bergämter“ durch die Worte „das Sächsische Oberbergamt“ ersetzt.

## 8. II/5

Die **Anmerkungen** 1) werden wie folgt ergänzt:

1. Vor der Anmerkung zu **Spanien** wird folgende Anmerkung eingefügt:
  - „n) zur ehemaligen **Sowjetunion**  
(Artikel 25 Abs. 2 des Konsularvertrages vom 25.04.1958 - BGBl. 1959 II S. 232 und 469 in Verbindung mit den jeweiligen Bekanntmachungen über die Weiteranwendung des Konsularvertrages vom 25.04.1958 im Verhältnis zu den jeweiligen Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten; im Einzelnen:
    - **Armenien** vom 18.01.1993 – BGBl. 1993 II S. 169 –,
    - **Aserbaidschan** vom 13.08.1996 – BGBl. 1996 II S. 2471 –,
    - **Belarus** vom 05.09.1994 – BGBl. 1994 II S. 2533 –,
    - **Georgien** vom 21.10.1992 – BGBl. 1992 II S. 1128 –,
    - **Kasachstan** vom 19.10.1992 – BGBl. 1992 II S. 1120 –,
    - **Kirgisistan** vom 14.08.1992 – BGBl. 1992 II S. 1015 –,
    - **Moldau** vom 12.04.1996 – BGBl. 1996 II S. 768 –,
    - **Russische Föderation** vom 14.08.1992 – BGBl. 1992 II S. 1016 –,
    - **Tadschikistan** vom 03.03.1995 – BGBl. 1995 II S. 255 –,
    - **Turkmenistan** vom 21.12.1991 (Alma Ata Erklärung), Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 17.1.2008 und 21.1.2008,
    - **Ukraine** vom 30.06.1993 – BGBl. 1993 II S. 1189 –,
    - **Usbekistan** vom 26.10.1993 – BGBl. 1993 II S. 2038 –);
2. Die bisherigen Anmerkungen n), o) und p) werden die Anmerkungen o), p) und q).
3. Nach der Anmerkung zu **St. Vincent und Grenadinen** wird folgende Anmerkung angefügt:
  - „r) zu **Zypern**  
(Artikel 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30.7.1956 BGBl. 1957 II S. 284, Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 5.11.2007).“

### 9. III/3

In der **Anmerkung** für das **Saarland** wird das Wort „Stadtverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.

### 10. IV/1

Die **Anmerkung** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„im **Saarland**

- a) für Mitteilungen nach § 34 Abs. 2 SGB XII der Regionalverband bzw. die Landkreise,
- b) für Mitteilungen nach § 22 Abs. 6 SGB II die ARGE Saarbrücken, Saarlouis, Neunkirchen, Saarpfalz oder Merzig-Wadern sowie die Kommunale Arbeitsförderung St. Wendel,“.

### 11. V/1

In Abs. 1 werden die Worte „amtlichen oder geregelten“ durch das Wort „regulierten“ ersetzt.

### 12. VII/1

a) Die **Anmerkung** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„im **Saarland** das Landesverwaltungsamt;“.

b) In der **Anmerkung** für **Sachsen** wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.

### 13. VII/3

Der Unterabschnitt VII/3 erhält folgende Fassung

#### „3

Mitteilungen über Urteile für Zwecke des Personenstandswesens

(1) Mitzuteilen sind Urteile, durch die eine Ehe geschieden oder aufgehoben oder das Nichtbestehen einer Ehe festgestellt wird oder nach § 4 des Gesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 215) auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des Ausspruches einer nachträglichen Eheschließung erkannt ist (§ 5 Abs. 4 Satz 2, § 73 Nr. 20 PStG).

(2) 1. Mitzuteilen ist eine abgekürzte Ausfertigung des Urteils mit einem Vermerk über den Tag der Rechtskraft des Urteils. In die Ausfertigung sind nur die Entscheidungsteile aufzunehmen, die die in Absatz 1 genannten Rechtsfolgen betreffen.

2. In der Mitteilung sind der Ehe name und der nicht zum Ehenamen gewordene Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name des anderen Ehegatten oder, falls die Ehe

gatten keinen Ehenamen geführt haben, die Familiennamen des Mannes und der Frau sowie Ort und Tag der Eheschließung und die Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags einschließlich der Registernummer der Eheschließung anzugeben. Die Mitteilung kann durch Übersendung von Ablichtungen der entsprechenden standesamtlichen Urkunden, soweit sie sich bei den Akten befinden, erfolgen.

3. In den Fällen des Abs. 4 Nr. 5 und 6 sind, soweit nicht bereits in dem Urteil enthalten, ergänzend
  - a) über das Kind,
  - b) über die Mutter des Kindes  
die von dem Standesamt für die Eintragung im Geburtenregister benötigten, in III/4 Abs. 2 bezeichneten Angaben und
  - c) von dem Mann der Familienname, sämtliche Vornamen und die Staatsangehörigkeit – sofern aus den Akten ersichtlich – mitzuteilen.

(3) Ist das Verfahren bei Eintritt der Rechtskraft des Ausspruchs nach Absatz 1 bei dem Rechtsmittelgericht anhängig, so obliegt diesem die Mitteilung.

(4) Die Mitteilungen sind zu richten,

1. falls die Ehe im Inland geschlossen worden ist, an das Standesamt, vor dem die Eheschließung erfolgt ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 5 Abs. 4 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 PStG);
2. falls die Ehe vor dem 24. Februar 2007 im Ausland geschlossen worden ist und für diese Ehe ein Familienbuch angelegt ist, an das Standesamt des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Ehegatten, den diese am 24. Februar 2007 hatten (§ 77 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und 4 PStG i. V. m. § 15a Abs. 3 Satz 1 des Personstandsgesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung);
3. falls die Ehe zwischen dem 24. Februar 2007 und dem 31. Dezember 2008 im Ausland geschlossen worden ist und für diese Ehe ein Familienbuch angelegt ist, an das Standesamt, das das Familienbuch angelegt hat (§ 77 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 4 PStG i. V. m. § 15a Abs. 3 Satz 1 des Personstandsgesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung);
4. falls ein Deutscher die Ehe im Ausland geschlossen hat oder die Ehe im Inland zwischen Eheschließenden, von denen keiner Deutscher ist, vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Eheschließenden angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen worden ist und die Eheschließung auf Antrag beurkundet worden ist, an das Standesamt, das die Eheschließung beurkundet hat (§ 34 Abs. 1, 2 und 3 PStG);
5. an das Standesamts I in Berlin, falls
  - a) die Ehegatten nicht im für die Geltung des Personstandsgesetzes vor dem 3. Oktober 1990 maßgebenden Bereich geheiratet haben und die Ehe-

- schließung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Personstandsgesetzes in der am 31. Dezember 1974 geltenden Fassung bei dem Standesamt I in Berlin beurkundet worden ist oder
- b) die Ehe vor dem 24. Februar 2007 im Ausland geschlossen worden ist, für diese Ehe ein Familienbuch angelegt ist und die Ehegatten oder auch nur einer von ihnen nach dem Tode oder der Todeserklärung des anderen im Inland am 24. Februar 2007 weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hatten (§ 77 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und 4 PStG i. V. m. § 15a Abs. 3 Satz 1 des Personstandsgesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung) oder
  - c) die Ehe nach dem 23. Februar 2007 im Ausland geschlossen worden ist, keiner der Ehegatten am Tag der Eheschließung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte und für diese Ehe ein Familienbuch angelegt oder die Ehe im Eheregister beurkundet worden ist (§ 77 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 4 PStG i. V. m. § 15a Abs. 3 Satz 1 des Personstandsgesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung) oder
  - d) ein Konsularbeamter einer deutschen Auslandsvertretung die Eheschließung vorgenommen und beurkundet hat oder das Personenstandsbuch von einem solchen Beamten geführt worden ist (§ 8 Abs. 2 KonsG) oder
  - e) das Heiratsbuch von einem Standesamt nach deutschen Rechtsvorschriften in einem Gebiet geführt wurde, in dem ein deutscher Standesbeamter nicht mehr tätig ist oder
  - f) das Standesamt, bei dem die nachträgliche Eheschließung beurkundet worden ist, sich nicht im Inland befindet.
6. zusätzlich an die in XIV/1 Abs. 3 bezeichneten Standesämter (§ 21 Abs. 3 Nr. 2, § 27 Abs. 3 Nr. 1 und 2 PStG), falls in dem Urteil auf Nichtbestehen der Ehe erkannt ist und
- a) einem nicht von dem Manne stammenden Kind der Frau nach § 1618 BGB der Ehefrau erteilt worden war oder nach den am 30. Juni 1976 im damaligen Geltungsbereich des Personstandsgesetzes geltenden Bestimmungen der Ehefrau dem Kind seinen Namen erteilt hatte,
  - b) von dem Mann und der Frau ein Kind als gemeinschaftliches Kind oder von dem Mann oder der Frau ein Kind des anderen Teils angenommen worden ist,
  - c) allein von dem Mann oder der Frau unter ihrem vermeintlichen Ehenamen ein sonstiges Kind angenommen worden ist.“

#### 14. XI/2

In der **Anmerkung** für **Sachsen** werden die Worte „das Finanzamt Leipzig III für den Bereich der Finanzämter Eilenburg, Leipzig I, Leipzig II, Leipzig III“ durch die Worte „das Finanzamt Leipzig I für den Bereich der Finanzämter Eilenburg, Leipzig I, Leipzig II“ ersetzt und das Wort „Bischofswerda“ gestrichen.



## **15. XII/2**

Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für Arbeitnehmer des Schuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Schuldners liegt oder, falls der Schuldner im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Konkursgericht seinen Sitz hat.“.

## **16. XII/3**

Abs. 3 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für Arbeitnehmer des Gemeinschuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Gemeinschuldners liegt oder, falls der Gemeinschuldner im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Konkursgericht seinen Sitz hat.“.

## **17. XIIa/1**

Abs. 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für Arbeitnehmer des Schuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Schuldners liegt oder, falls der Schuldner im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat.“.

## **18. XIIa/2**

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„für den Bereich der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist die Mitteilung jedoch nur an die Hauptverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 44781 Bochum, zu richten;“,

2. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für Arbeitnehmer des Schuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Schuldners liegt oder, falls der Schuldner im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat;“,

3. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„die für den Sitz des Schuldners zuständigen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und an die Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin,“.

## 19. XIIa/3

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 14 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a, Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:

„für den Bereich der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist die Mitteilung jedoch nur an die Hauptverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 44781 Bochum, zu richten;“;

b) Buchst. c erhält folgende Fassung:

„den für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständigen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und an die Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704, Berlin;“;

2. Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für Arbeitnehmer des Schuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Schuldners liegt oder, falls der Schuldner im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat;“.

## 20. XIII/2

In der **Anmerkung** für **Sachsen** werden nach dem Wort „Gemeinden“ ein Komma und die Worte „erfüllende Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbände“ angefügt.

## 21. XIII/12

Die Anmerkung erhält folgende Fassung:

„Vertragsstaaten des Übereinkommens sind – außer der Bundesrepublik Deutschland – Belgien und Rumänien.“

Im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EG 2003 Nr. L 338 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 des Rates (ABl. EU Nr. 367 S. 1), sind, geht die Verordnung dem Übereinkommen vor (Artikel 59 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003). Mitteilungen sind daher nur zulässig, soweit die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 keine abschließende Regelung trifft.“

## 22. XIII/13

1. In Abs. 2 der **Anmerkung** werden nach den Worten „– außer der Bundesrepublik Deutschland –“ die Worte „China (nur Sonderverwaltungsregion Macau),“ und nach dem Wort „einschließlich“ die Worte „Arubas und“ eingefügt.

2. In der **Anmerkung** zu **Frankreich** erhält Buchst. e folgende Fassung:  
 „bei Entscheidungen über die elterliche Autorität, das Sorgerecht und das Umgangsrecht an „Le Ministère de la Justice“ (Justizministerium), „Direction des Affaires Civiles et du Sceau, Bureau de l'entraide civile et commerciale internationale“, 13 place Vendôme, 75042 Paris Cedex 01, Fax: 003 (1) 44776122, E-Mail: [entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr](mailto:entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr) ;“
3. Die **Anmerkung** zu **Portugal** erhält folgende Fassung:  
 „Direcção-Geral de Reinserção Social do Ministerio da Justiça  
 Avenida Almirante Reis, 101, 1150-013 Lisboa, Tel: (+351) 21 317 6100  
 Fax: (+351) 21 317 6171, E-Mail: [correio.dgrs@dgrs.mj.pt](mailto:correio.dgrs@dgrs.mj.pt) ;“
4. Die **Anmerkung** wird nach der Liste der Vertragsstaaten um folgenden Absatz ergänzt:  
 „Im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EG 2003 Nr. L 338 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 des Rates (ABl. EU Nr. 367 S. 1), sind, geht die Verordnung dem Übereinkommen vor (Artikel 60 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003). Mitteilungen sind daher nur zulässig, soweit die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 keine abschließende Regelung trifft.“

### 23. XIII/14

Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 werden die Worte „ehemaliges Jugoslawien“ und „ehemalige Sowjetunion“ gestrichen und nach dem Wort „Simbabwe“ wird ein Komma und das Wort „Singapur“ eingefügt.
2. In Abs. 3 wird nach dem Wort „Mazedonien“ ein Komma und das Wort „Montenegro“ und nach dem Wort „Papua-Neuguinea“ ein Komma und das Wort „Serbien“ eingefügt.

### 24. XV/2

In der **Anmerkung** für das **Saarland** wird das Wort „Stadtverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.

### 25. XVII/1

Die Anmerkung erhält folgende Fassung:

**„Anmerkung:**

Die AV (Bekanntmachung, Runderlass, Landesverfügung) über die Benachrichtigung in Nachlasssachen ist erlassen in:

### **Baden-Württemberg**

durch gemeinsame AV des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 15.01.2001 (Die Justiz 2001 S. 65), zuletzt geändert durch gemeinsame VwV des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 20.08.2007 (Die Justiz 2007 S. 303);

### **Bayern**

durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 02.01.2001 (Bayerisches Justizministerialblatt 2001 S. 11), zuletzt geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 09.10.2007 (Bayerisches Justizministerialblatt 2007 S. 145);

### **Berlin**

durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung vom 03.09.2007 (Amtsblatt für Berlin 2007 S. 2702);

### **Brandenburg**

durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministers des Innern vom 02.01.2001 (Justizministerialblatt für das Land Brandenburg S. 26), zuletzt geändert durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und des Ministers des Innern vom 31.08.2007 (Justizministerialblatt für das Land Brandenburg 2007 S. 143);

### **Bremen**

durch Gemeinsame Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres, Kultur und Sport vom 02.01.2001 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 2001 S. 133, 240), zuletzt geändert durch Gemeinsame Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres und Sport vom 27.09.2007 (Brem. ABl. S. 993);

### **Hamburg**

durch AV vom 02.01.2001 (Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 2001 S. 3), zuletzt geändert durch AV vom 03.09.2007 (Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 2007 S. 105);

### **Hessen**

durch Runderlass vom 07.02.2001 (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 2001, S. 166), zuletzt geändert durch Runderlass vom 06.09.2007 (Justiz-Ministerial-Blatt Hessen S. 552);

### **Mecklenburg-Vorpommern**

durch gemeinsamen Erlass des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 10.05.2001 (AmtsBl. M-V S. 790), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 29.10.2007 (AmtsBl. M-V S. 582);

### **Niedersachsen**

durch gemeinsame AV des Niedersächsischen Justizministeriums und des Niedersächsischen Innenministeriums vom 02.01.2001 (Niedersächsische

Rechtspflege 2001 S. 40), zuletzt geändert durch Runderlass vom 24.09.2007 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr.43/2007 S. 1196);

### **Nordrhein- Westfalen**

durch Allgemeine Verfügung des Justizministeriums und RdErl. des Innenministeriums vom 02.01.2001 (Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2001 S. 17), zuletzt geändert durch AV/RdErl. vom 10.08.2007 (JMBl. NRW S. 206);

### **Rheinland-Pfalz**

durch gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 02.01.2001 (Justizblatt Rheinland-Pfalz 2001 S. 3), zuletzt geändert durch gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 25.09.2007 (Justizblatt Rheinland-Pfalz 2007 S. 363);

### **Saarland**

durch Gemeinsamen Erlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Inneres und Sport vom 05.04.2001 (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland 2001 S. 305), zuletzt geändert durch Gemeinsame AV des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Inneres und Sport vom 12.09.2007 (Amtsblatt des Saarlandes 2007 S. 2040);

### **Sachsen**

durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (VwV Nachlasssachen) vom 23.01.2001 (SächsABl. S. 169), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20.09.2007 (SächsABl. S. 1324) und zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10.12.2007 (SächsABl. SDR. S. S 516);

### **Sachsen-Anhalt**

durch AV des MJ vom 02.01.2001 (JMBl. LSA S. 39), zuletzt geändert durch AV des MJ vom 10.09.2007 (JMBl. LSA S. 253);

### **Schleswig-Holstein**

durch gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie und des Innenministeriums vom 20.02.2001 (Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2001 S. 56), zuletzt geändert durch Gem. AV des MJAE und des IM vom 05.09.2007 (SchlHA 2007 S. 424);

### **Thüringen**

durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums und des Thüringer Innenministeriums vom 05.04.2001 (JMBl. Nr. 3 S. 37), zuletzt geändert durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums und des Thüringer Innenministeriums vom 11./20.09.2007 (JMBl. Nr. 5/2007 S. 55).“

## 26. XVIII/1

Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung **1**) für **Berlin** erhält folgende Fassung:

„in **Berlin**

die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster vom 19.03.2007 (Abl. 2007 S. 1059).“

2. Die Anmerkung **1**) für **Bremen** erhält folgende Fassung:

„in **Bremen**

Ziffer 4.2.2 der AV des Senators für Justiz und Verfassung über die geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen vom 11.06.2007 – 3851/1 – (Geschäftsordnung für die Grundbuchämter);“.

3. In der Anmerkung **3**) für **Sachsen** werden die Worte „Staatliche Ämter für Ländliche Neuordnung“ durch die Worte „Landkreise und Kreisfreie Städte“ ersetzt.
4. In der Anmerkung **3**) für **Sachsen-Anhalt** werden die Worte „die Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Worte „die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten“ ersetzt.

## 27. XVIII/2

In der **Anmerkung** für **Thüringen** werden die Worte „die Oberfinanzdirektion Erfurt, Landesvermögens- und Bauabteilung, Jenaer Straße 37“ durch die Worte „das Thüringer Liegenschaftsmanagement, Ludwig-Erhard-Ring 8“ ersetzt.

## 28. XVIII/5

In der **Anmerkung** für **Sachsen** werden die Worte „die Obere Vermessungsbehörde“ durch die Worte „den Staatsbetrieb Geobasisdateninformation und Vermessung Sachsen“ ersetzt.

## 29. XVIII/13

Die **Anmerkungen** für **Rheinland-Pfalz** und **Saarland** erhalten folgende Fassungen:

1. „in **Rheinland-Pfalz** an das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz;“
2. „im **Saarland** an das Oberbergamt des Saarlandes, Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler;“

## 30. XVIII/15

Die **Anmerkungen** für **Rheinland-Pfalz** und **Saarland** erhalten folgende Fassungen:

1. „in **Rheinland-Pfalz** an das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz;“

2. „im **Saarland** an das Oberbergamt des Saarlandes, Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler;“

### 31. XXI/1

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„1

Mitteilungen in Handelsregistersachen im Allgemeinen“.

2. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Eintragung eines Einzelkaufmanns, einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft sowie die Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung (§ 13 Abs. 1 HGB);“

- b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. jede Eintragung auf einem Registerblatt (auch Löschungen);“

- c) die Nr. 5 und 6 werden gestrichen;

- d) die bisherigen Nr. 7 bis 9 werden die Nr. 5 bis 7.

3. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV)“.

- bb) In Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 37 Abs. 1 Nr. 3 HRV)“.

- cc) In der Anmerkung „- zu d):“ wird das Wort „Geschäftszweig“ durch das Wort „Unternehmensgegenstand“ ersetzt.

- b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 37 Abs. 1 Nr. 1 HRV)“.

- bb) In Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV)“.

- cc) In Buchst. d erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 37 Abs. 1 Nr. 3 HRV)“.

- c) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. a erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 37 Abs. 1 Nr. 1 HRV)“.

- bb) In Buchst. b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV)“.

- cc) In Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(§ 37 Abs. 1 Nr. 3 HRV)“.
  - dd) Nach Buchst. c wird folgender Abs. angefügt:  
„-zu a) bis c): Bei einer Auflösung der Gesellschaft oder einem Wechsel in der Person der Abwickler unter Angabe der – neuen Abwickler –“
  - ee) Es wird folgender Buchst. d angefügt:  
„d) zusätzlich an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg, wenn es sich um die Löschung einer Europäischen Gesellschaft (SE) handelt (Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001);  
– zu d): In der Mitteilung sind Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand der Gesellschaft, Nummer, Datum und Ort der Eintragung sowie Datum, Ort und Titel der Veröffentlichung zu bezeichnen.“
- d) Die Nr. 5 und 6 werden gestrichen.
  - e) Die bisherigen Nr. 7 bis 9 werden die Nr. 5 bis 7.
  - f) In Nr. 5 (neu) Halbsatz 1 wird die Angabe „des Abs. 1 Nr. 7“ durch die Angabe „des Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
  - g) In Nr. 6 (neu) Halbsatz 1 wird die Angabe „des Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „des Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.
  - h) In Nr. 7 (neu) Halbsatz 1 wird die Angabe „des Abs. 1 Nr. 9“ durch die Angabe „des Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.
4. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Geschäftszweig“ durch das Wort „Unternehmensgegenstand“ ersetzt.
    - bb) Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:  
„die Mitteilungen können, soweit sie nicht einzeln elektronisch übermittelt werden, in regelmäßigen Zeitabständen gesammelt erfolgen.“
  - b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:  
„4. Die Errichtung, die Änderung der Firma, die Verlegung und die Aufhebung einer Zweigniederlassung sind zusätzlich an die in Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Stellen, die für die Hauptniederlassung oder den Sitz einer Handelsgesellschaft zuständig sind, mitzuteilen. Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in Nr. 1 und 2 genannten besonderen Bestimmungen.“
5. Nach der **Anmerkung** für **Berlin** wird folgende neue Anmerkung eingefügt:  
„in **Brandenburg**  
das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurordnung;“



6. Die **Anmerkung** für **Sachsen** erhält folgende Fassung:  
 „in **Sachsen**  
 das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, der Staatsbetrieb Sachsenforst sowie die Landratsämter und Kreisfreien Städte als Landwirtschafts- oder Forstbehörden;“
7. Die Reihenfolge der **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** und **Thüringen** wird dahingehend berichtigt, dass nach der Anmerkung für Sachsen die Anmerkung für Sachsen-Anhalt und dann die Anmerkung für Thüringen folgt.
8. Die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:  
 „in **Sachsen-Anhalt**  
 die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten.“
9. Nach der **Anmerkung** für **Thüringen** wird folgender neuer Abs. angefügt:  
 „Die Anschrift des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften lautet:  
 2 rue mercier  
 L-2985 Luxemburg.“

### 32. XXI/2

1. Der Unterabschnitt wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Unterabschnitte XXI/3 bis XXI/10 werden die Unterabschnitte XXI/2 bis XXI/9.

### 33. XXI/2 (neu)

Der Unterabschnitt XXI/2 (neu) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„2**

Mitteilungen in Handelsregistersachen in Bezug auf inländische  
 Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchst. b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
 „(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV)“
    - bb) In Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
 „(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 3 HRV)“
  - b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchst. b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
 „(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 1 HRV)“

- bb) In Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV)“
- cc) In Buchst. d erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 3 HRV)“
- c) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchst. a erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 1 HRV)“
  - bb) In Buchst. b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV)“
  - cc) In Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 3 HRV)“
- d) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchst. a erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 1 HRV)“
  - bb) In Buchst. b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV)“
  - cc) In Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 3 HRV)“
- 3. Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in XXI/1 Abs. 3 genannten besonderen Bestimmungen entsprechend.“

#### **34. XXI/3 (neu)**

Der Unterabschnitt XXI/3 (neu) wird wie folgt geändert:

- 1. In Abs. 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „und XXI/2“ gestrichen.
- 2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Mitteilungen sind zu richten
  - 1. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1
    - a) an die Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die Rechtsanwalts-gesellschaft ihren Sitz hat (§ 59g Abs. 1 BRAO);
    - b) zusätzliche an eine andere Berufskammer, sofern eine solche für einen von einem Gesellschafter der Rechtsanwalts-gesellschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 36a Abs. 3 BRAO i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG);“
- 3. Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in XXI/1 Abs. 3 genannten besonderen Bestimmungen entsprechend.“

**35. XXI/4 (neu)**

Der Unterabschnitt XXI/4 (neu) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „und XXI/2“ gestrichen.
2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in XXI/1 Abs. 3 genannten besonderen Bestimmungen entsprechend.“

**36. XXI/5 (neu)**

In Unterabschnitt XXI/5 (neu) Abs. 3 erhalten Nr. 1 und 2 folgende Fassung:

- „1. In die Mitteilungen an eine für den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf bestehende Berufskammer sind auch die über die Geschäftsräume und den Unternehmensgegenstand gemachten Angaben aufzunehmen (§ 1 Abs. 1 PRV i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 2 HRV); die Mitteilungen können, soweit sie nicht einzeln elektronisch übermittelt werden, in regelmäßigen Zeitabständen gesammelt erfolgen (§ 1 Abs. 1 PRV).
2. Mitteilungen, die maschinell erstellt werden, müssen den in XXI/1 Abs. 3 Nr. 2 genannten besonderen Bestimmungen entsprechen (§ 1 Abs. 1 PRV i. V. m. § 38a HRV).“

**37. XXI/6 (neu)**

Der Unterabschnitt XXI/6 (neu) erhält folgende Fassung:

„6

Mitteilungen in Partnerschaftsregistersachen in Bezug auf Zweigniederlassungen

(1) Mitzuteilen sind

1. die Eintragung der Errichtung und der Aufhebung einer Zweigniederlassung einer inländischen Partnerschaft (§ 5 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 13 Abs. 1 und 3 HGB);
2. die Eintragung
  - a) einer Änderung der Firma der Zweigniederlassung einer inländischen Partnerschaft,
  - b) der Verlegung einer Zweigniederlassung einer inländischen Partnerschaft;
3. die Anmeldung der Verlegung einer Zweigniederlassung einer ausländischen Partnerschaft aus dem Bezirk des Gerichts der bisherigen Zweigniederlassung (§ 5 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 13d Abs. 3 HGB und § 13h Abs. 2 HGB);
4. die Eintragung der in Nr. 3 bezeichneten Verlegungen in das Partnerschaftsregister des Gerichts der neuen Zweigniederlassung (§ 5 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 13d Abs. 3 HGB und § 13h Abs. 2 Satz 5 HGB);

5. alle weiteren Eintragungen, die die Zweigniederlassungen einer inländischen oder ausländischen Partnerschaft betreffen (§ 6 PRV).

(2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2

an die zuständige Berufskammer der Zweigniederlassung, sofern eine solche für einen in der Partnerschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 6 PRV);

2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3

an das Registergericht der neuen Zweigniederlassung – unter Beifügung der Anmeldung und der Eintragungen für die bisherige Zweigniederlassung sowie der bei dem bisher zuständigen Gericht aufbewahrten Urkunden – (§ 5 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 13d Abs. 3 HGB und § 13h Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB);

3. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4

a) an das Gericht der bisherigen Zweigniederlassung (§ 5 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 13d Abs. 3 HGB und § 13h Abs. 2 Satz 5 HGB),

b) an die zuständige Berufskammer, sofern eine solche für einen in der Partnerschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 6 PRV);

4. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5

an die Berufskammer, sofern eine solche für einen in der Partnerschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 6 PRV).

(3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in XXI/5 Abs. 3 genannten besonderen Bestimmungen.“

### **38. XXI/7 (neu)**

Der Unterabschnitt XXI/7 (neu) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „XXI/6 und XXI/7“ durch die Angabe „XXI/5 und XXI/6“ ersetzt.

2. In Abs. 3 wird die Angabe „XXI/6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2“ durch die Angabe „XXI/5 Abs. 3“ ersetzt.

### **39. XXI/8 (neu)**

Der Unterabschnitt XXI/8 (neu) erhält folgende Fassung:

**„8**

Mitteilungen in Genossenschaftsregistersachen

(1) Mitzuteilen sind

1. die Eintragung einer Genossenschaft, die sich mit dem Abschluss von Versicherungen befasst; dies gilt auch dann, wenn die Genossenschaft ihre Leis-

- tungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnet (§ 12 Abs. 2 FeuerschStG);
2. Eintragungen, die zu einem Wechsel im Grundstückseigentum oder zum Übergang eines Erbbaurechts oder eines Rechts an einem Gebäude auf fremdem Boden führen können (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GrEStG); hierzu gehören insbesondere Eintragungen von Verschmelzungen, Spaltungen oder Vermögensübertragungen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG);.
  3. die Eintragung und die Löschung der Eintragung einer Europäischen Genossenschaft (SCE).
- (2) Die Mitteilungen sind zu richten
1. im Falle des Abs. 1 Nr. 1  
an das nach § 10 FeuerschStG zuständige Finanzamt;
  2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2  
an das nach § 17 GrEStG zuständige Finanzamt; dies ist insbesondere das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erwerbers befindet;
  3. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3  
an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg (Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003).
- (3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten folgende Bestimmungen:
1. Mitteilungen, die maschinell erstellt werden, müssen den in XXI/I Abs. 3 Nr. 2 erwähnten besonderen Bestimmungen entsprechen (§ 1 GenRegV i. V. m. § 38a HRV).
  2. Die Mitteilungen an das Finanzamt nach Abs. 1 Nr. 2 sind von dem Registergericht vorzunehmen, dessen Eintragung den Rechtsübergang herbeiführt. Die Mitteilungen sind binnen zwei Wochen nach der Registereintragung zu bewirken (§ 18 Abs. 3 GrEStG). Soweit über das betroffene Grundvermögen Angaben im Sinne des § 20 GrEStG vorliegen, sind diese ebenfalls mitzuteilen (§ 20 i. V. m. § 18 Abs. 1 und 2 GrEStG).
  3. In den Mitteilungen nach Abs. 1 Nr. 3 sind Firma, Sitz und Geschäftszweck der Europäischen Genossenschaft, Nummer, Datum und Ort der Eintragung sowie Datum, Ort und Titel der Bekanntmachung anzugeben.“

#### 40. XXII/1

Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

1. Die **Anmerkung 1** für **Nordrhein-Westfalen** erhält folgende Fassung:  
„in **Nordrhein-Westfalen**  
die Bezirksregierungen – Dezernate Arbeitsschutz –,“

2. In der **Anmerkung 1)** für **Sachsen** wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.

#### 41. XXIII/1

Der Unterabschnitt XXIII/1 erhält folgende Fassung:

„1

Betroffener Personenkreis

Angehörige rechtsberatender Berufe sind

- a) Rechtsanwälte einschließlich der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte i. S. v. § 2 EuRAG und Rechtsanwaltsgesellschaften mbH, auch soweit sie sich in Gründung befinden,
- b) Mitglieder der Rechtsanwaltskammern nach §§ 207 und 209 BRAO,
- c) gemäß § 209 Abs. 2 BRAO ausgeschiedene Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, solange über ihren Antrag auf Registrierung nach § 13 RDG nicht entschieden ist und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 3 RDGEG gegeben sind,
- d) Notare, Notarassessoren,
- e) Patentanwälte, Patentanwaltsgesellschaften mbH, auch soweit sie sich in Gründung befinden, und Mitglieder der Patentanwaltskammer nach § 154b PatAnwO,
- f) Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, solange ihre Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nicht gemäß § 1 Abs. 1 RDGEG erloschen ist, und registrierte Personen i. S. des Teils 3 RDG,
- g) Inhaber von Erlaubnisscheinen nach §§ 177 ff. PatAnwO.“

#### 42. XXIII/2

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Erlaubnis“ werden ein Komma und das Wort „Untersagung“ eingefügt.
2. Die Angabe „Art. 1 § 1 Abs. 5 RBERG“ wird durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 und 2 RDG“ ersetzt.
3. Buchst. d erhält folgende Fassung:  
„d) Vollstreckungsbescheide, soweit diese nicht im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren erstellt werden;“

#### 43. XXIII/3

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Spiegelstrich wird die Angabe „Art. 1 § 1 Abs. 5 RBERG“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 und 2 RDG“ ersetzt.

2. Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „Art. 1 § 1 Abs. 5 RBerG“ gestrichen.

#### 44. XXIII/4

1. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsgesellschaften mbH – auch in Gründung – und Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern nach §§ 207 und 209 BRAO an die zuständige Rechtsanwaltskammer;“.

b) In Nr. 4 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „solange ihre Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nicht gemäß § 1 Abs. 1 RDGEG erloschen ist, und registrierte Personen im Sinne des Teils 3 RDG, an die gemäß oder aufgrund § 19 RDG zuständige Behörde“ eingefügt.

2. In der **Anmerkung 1)** für **Baden-Württemberg** wird die Anschrift der Rechtsanwaltskammer Stuttgart geändert in

„Königstraße 14  
70173 Stuttgart“.

#### 45. XXIV

Der Unterabschnitt XXIV erhält folgende Fassung:

#### „XXIV.

#### **Mitteilungen betreffend Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe**

#### 1

#### Betroffener Personenkreis

Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe sind

1. Steuerberater,
2. Steuerbevollmächtigte,
3. Steuerberatungsgesellschaften,
4. Wirtschaftsprüfer,
5. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
6. vereidigte Buchprüfer,
7. Buchprüfungsgesellschaften.

## 2

### Mitteilungen betreffend Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe

(1) Für die Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung als Steuerberater, Steuerbevollmächtigter (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 46 Abs. 1 und 2 StBerG), Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer (§ 36a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 20 und § 130 Abs. 1 WiPrO) oder der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 55 Abs. 1 und 2 StBerG), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft (§ 36a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 und 2 und § 130 Abs. 2 WiPrO) oder der Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 StBerG oder § 36a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WiPrO) sind die in XXIII/2 Abs. 1 bezeichneten, gegen die in 1 genannten Berufsangehörigen gerichteten Vorgänge mitzuteilen.

(2) XXIII/2 Abs. 2 gilt entsprechend.

## 3

### Einschränkungen der Mitteilungspflichten

(1) Eine Mitteilung unterbleibt,

1. soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen nicht überwiegt (§ 10 Abs. 2 Satz 1 StBerG oder § 36a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WiPrO),
2. wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen (§10 Abs. 2 Satz 2 StBerG, § 36a Abs. 3 Satz 2 WiPrO).

(2) XXIII/3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## 4

### Mitteilungspflichtige Stellen, Inhalt und Form der Mitteilungen

(1) XXIII/4 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Mitteilungen sind zu richten

1. bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten an die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine berufliche Niederlassung hat (§ 46 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 73 Abs. 1 Satz 1 StBerG);



2. bei Steuerberatungsgesellschaften an die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk die Steuerberatungsgesellschaft ihren Sitz hat (§ 49 Abs. 3 Satz 1, § 74 Abs. 1 Satz 1 StBerG);
3. bei Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigten Buchprüfern und Buchprüfungsgesellschaften an die Wirtschaftsprüfungskammer (§§ 57, 58 Abs. 1, § 128 Abs. 3 WiPrO).

**Anmerkung:**

Die zuständigen Steuerberaterkammern sind in den Anmerkungen zu XXI/4 aufgeführt.“

Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgende Abkürzung und dazugehörige Fundstelle wird gestrichen:  
RBERG
2. Nach PStV wird eingefügt  
RDG Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840)

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

**BERICHTIGUNG**

**Berichtigung zum JMBI. Nr. 8/08 S. 248**

In der Veröffentlichung des Beschlusses der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 18. Juni 2008 betreffend den Rentensteigerungsbetrag wird vor der Zahl „44,78“ das Zeichen „€“ eingefügt.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 18. 6. 2008 folgende

## **Beitrags- und Sterbegeldregelung für das Jahr 2009**

beschlossen:

### **I.**

#### **Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel**

##### **§ 1**

- (1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.
- (2) Im Jahr 2009 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

**315,00 €.**

Er setzt sich zusammen aus:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel | 284,00 € |
| b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer  | 31,00 €  |

Der Jahresbeitrag in Höhe von **315,00 €** ist am 01.02.2009 fällig.

- (3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.

##### **§ 2**

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

##### **§ 3**

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, gilt als Berufsanfänger und zahlt im Zulassungsjahr einen ermäßigten Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2 a) in Höhe von 50,00 €, wenn es nicht unter nachstehende Regelungen fällt.

Nicht als Berufsanfänger in diesem Sinne gelten folgende Neuzulassungen:

- Kammermitglieder, die bereits zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder durch Wechsel der Zulassung Kammermitglied werden

- Kammermitglieder, die von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit sind
- Kammermitglieder, die im Angestelltenverhältnis tätig sind oder eine Nebentätigkeit ausüben
- Kammermitglieder, die aus einer früheren Tätigkeit eine Rente, eine Pension oder sonstige Bezüge erhalten.

Die Beitragspflicht für Berufsanfänger in Höhe von 50,00 € entfällt, wenn das Kammermitglied erst ab dem 01.11.2009 beitragspflichtig wird.

#### § 4

Auch bei nicht neu zugelassenen Kammermitgliedern ist der Schatzmeister berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen.

Der Antrag ist zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung schriftlich zu stellen.

Die Ermäßigung des Kammerbeitrages berührt nicht die Pflicht zur Zahlung des Beitrages zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b).

#### § 5

- (1) Bei Berufsanfängern wird der ermäßigte Beitrag in Höhe von 50,00 € sowie der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b) zwei Monate nach Übergabe der Zulassungsurkunde fällig.
- (2) Bei den anderen neu zugelassenen Kammermitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) und der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b) werden einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (3) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) und der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b) werden einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (4) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet in den Fällen des § 5 Abs. 1 – 3 der § 1 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet. Zuviel gezahlte Beiträge zur Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 a) werden zurückerstattet.
- (6) Die gem. § 5 Abs. 1 – 3 gestundeten Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Stundungszeitraumes fällig.

## II.

### **Sterbegeldregelung**

#### **§ 6**

##### **Sterbegeldkasse**

- (1) Bei der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht als unselbständiges zweckgebundenes Sondervermögen eine Sterbegeldkasse, aus der ein Sterbegeld gezahlt wird.
- (2) Aus dem Sondervermögen der Sterbegeldkasse erhält die Rechtsanwaltskammer Kassel für den Verwaltungsaufwand einen Geschäftskostenanteil in Höhe von jährlich 767,00 €.

#### **§ 7**

##### **Sterbegeldanwartschaft, Sterbegeldanspruch**

- (1) Beitragspflichtig und anwartschaftsberechtigt können nur natürliche Personen sein.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Sterbegeldes besteht nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
  - a) Eine Anwartschaft auf Sterbegeld besteht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel, welche im Zeitpunkt ihres Ablebens der Sterbegeldkasse angehören und die festgesetzten Beiträge vollständig entrichtet haben.
  - b) Eine Anwartschaft besteht auch für frühere Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel nach ihrem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer Kassel und aus der anwaltlichen Berufstätigkeit, wenn sie mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben.
- (3) Keine Sterbegeldanwartschaft können Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel begründen, welche bei erstmaligem Erwerb der Mitgliedschaft das 51. Lebensjahr vollendet haben. Diese Mitglieder gehören der Sterbegeldkasse nicht an.
- (4) Die Sterbegeldanwartschaft erlischt, wenn ein Mitglied ohne Aufgabe seiner anwaltlichen Berufstätigkeit aus der Mitgliedschaft der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet, z. B. um Mitglied einer anderen in- oder ausländischen Rechtsanwaltskammer zu werden.

Dies gilt auch, wenn das Mitglied bereits 15 Jahre lang seine festgesetzten Beiträge an die Sterbegeldkasse entrichtet hatte.

Die Regelungen zur Beitragserstattung bleiben unberührt.
- (5) Die Sterbegeldanwartschaft lebt auf, wenn eine erneute Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel vor Vollendung des 51. Lebensjahres begründet wird. Dies gilt nicht nach Erstattung der früher entrichteten Beiträge.

## § 8

### Beitragserstattung

- (1) Endet die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel und wird gleichzeitig die anwaltliche Berufstätigkeit eingestellt, sind die bis dahin entrichteten Beiträge auf Antrag ohne Verzinsung zu erstatten. Forderungen der Rechtsanwaltskammer Kassel gegen das Mitglied können mit dessen Erstattungsforderungen verrechnet werden.

Besitzt das ausscheidende Mitglied eine Anwartschaft im Sinne des § 7 (2) b) erfolgt eine Beitragsersattung nur, wenn mit dem Erstattungsantrag auf diese Anwartschaft unwiderrufflich verzichtet wird.

- (2) Eine Erstattung der Beiträge ohne Verzinsung erfolgt auf Antrag auch bei Beendigung der Mitgliedschaft ohne Einstellung der anwaltlichen Berufstätigkeit. Eine Verrechnungsbefugnis der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht hier ebenfalls.

## § 9

### Auszahlung des Sterbegeldes

- (1) Über die Auszahlung des Sterbegeldes entscheidet das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Kassel endgültig.
- (2) Das Sterbegeld wird nach dem Ableben des Anwartschaftsinhabers auf Antrag ausgezahlt. Es wird regelmäßig in Höhe von € 6.000,00 gewährt. In besonderen Fällen kann der Betrag von € 6.000,00 überschritten werden.
- (3) Das Sterbegeld wird grundsätzlich nur ausgezahlt, wenn alle festgesetzten fälligen Sterbegeldkassenbeiträge entrichtet sind. Bestehen nur geringfügige Beitragsrückstände, kann das Präsidium das Sterbegeld gleichwohl in voller Höhe gewähren. Beitragsrückstände zur Sterbegeldkasse können mit dem Sterbegeldanspruch verrechnet werden.
- (4) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen an die Person, welche der verstorbene Anwartschaftsinhaber testamentarisch oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Kassel als empfangsberechtigt bezeichnet hat; im Zweifel an die Erben.
- (5) Machen verschiedene Personen den Anspruch auf Sterbegeld geltend, genießt den Vorrang, wer die Begleichung der Bestattungskosten nachweist. Im Falle nicht gedeckter Beerdigungskosten kann die Zahlung auch direkt an das Beerdigungsinstitut erfolgen.

## **§ 10**

### **Beitrag zur Sterbegeldkasse**

- (1) Der Beitrag zur Sterbegeldkasse beträgt im Jahre 2009  
**20,00 €.**
- (2) Beitragspflicht besteht grundsätzlich bis zu dem Jahr der Mitgliedschaft, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.  
Sie besteht höchstens 15 Jahre lang. Mitglieder, welche – zuletzt mit dem Beitrag für das Jahr 2008 – mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben, sind von der Entrichtung weiterer Beiträge befreit.
- (3) Der Sterbegeldbeitrag wird in voller festgesetzter Höhe am 01.02.2009 fällig. Bei Neuzulassung beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrags gemäß § 5 der Beitragsordnung.
- (4) In Härtefällen kann der Beitrag erlassen werden, ohne dass die Anwartschaft auf das Sterbegeld berührt wird.

## **§ 11**

### **Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Beiträge und der Leistungen**

- (1) Die Aufwendungen für die jährlich zu zahlenden Sterbegelder werden durch die Beiträge und die Erträge hieraus gedeckt.
- (2) Die Kammerversammlung überprüft die Angemessenheit der Beiträge, der Höhe des regelmäßig zu zahlenden Sterbegeldes, der Befreiung von der Beitragsentrichtungspflicht nach 15 Beitragsjahren im Turnus von drei Jahren (zuletzt 2008) sowie der Beitragserstattung.
- (3) Bei der Ermittlung der Höhe der Beiträge sind die gezahlten Sterbegelder in den vorausgegangenen Jahren, die Zinseinnahmen aus dem vorhandenen Sterbegeldkassenvermögen und die Beitragsleistung bisheriger Mitgliedsgenerationen zu berücksichtigen.

Rechtsanwaltskammer Kassel

(Dilcher)  
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung und Sterbegeldregelung für das Jahr 2009 der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 30.07.08

(Dilcher)  
Präsident

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Oberlandesgericht

Eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. A 9 mit Amtszulage wurden : Amtsinspektorin Martina Zimmermann-Scheibert und Amtsinspektor Thomas Janik.

Ernannt wurden:

- Zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht : Richterin am Oberlandesgericht Angelika Kagerer;
- zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht : Richter am Oberlandesgericht Werner Krämer und Dr. Franz-Robert Walter;
- zur Richerin am Oberlandesgericht : Richterinnen am Landgericht Silvia Hauffen und Petra Winterer sowie Richterinnen am Amtsgericht Sandra Adomeit und Miriam Kummer-Sicks;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Marlies Hammes;
- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Steffen Wolf;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Dagmar Schäfer;
- zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Thorsten Michel;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Nina Linke;
- zum Justizobersekretär : Justizsekretär Sven Schwarz;
- zum Justizsekretär : Justizsekretär z. A. Torsten Kurz – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Versetzt wurden:

Amtsinspektor Uwe Hering v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden, Justizsekretärin Carina Steidl v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Marburg.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsinspektor Lothar Zimmermann.

#### **Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht**

Ernannt wurde:

Zur Justizsekretärin : Justizsekretärin z. A. Maria Bank.

Versetzt wurden:

Justizobersekretärin Ellen Fiedler v. d. Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Marburg, Justizsekretärin Sabine Wolff v. d. Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel, Justizsekretärin Katja Bänsch v. d. Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Weilburg.

#### **Landgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Präsidenten des  
Landgerichts Fulda : Vizepräsident des Landgerichts Gießen Dr. Wilhelm Wolf;

zum Richter  
am Landgericht : Richter auf Probe Dirk Liebermann in Kassel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Rolf Wege in Marburg;

zum Justizobersekretär: Justizsekretär Kai Schöneward in Fulda;

zum Justizsekretär : Justizsekretär z. A. Oliver Weithaas in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

Justizsekretärin Melanie Koch in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

#### **Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten**

Ernannt wurden:

Zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Sabine Dormagen in Frankfurt am Main;

zum Justizobersekretär : Justizsekretär Lars Engel in Frankfurt am Main,

zum Obersekretär : Sekretär Manfred Dietz in Frankfurt am Main;

zum Sekretär : Erster Justizhauptwachmeister Manfred Dietz in Frankfurt am Main;



zur Justizsekretärin : Justizsekretärinnen z. A. Nadine Bauch und Natascha Tinat in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Justizobersekretärin Kristin Olivé in Darmstadt und Justizsekretärin Stephanie Liefke in Darmstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizobersekretärin Tanja Heinzl v. d. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau a. d. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberamtsanwalt Heinz Hampe bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt.

#### **Amtsgerichte**

Ernannt wurde:

Zum Richter am AG  
– als der ständige Vertreter eines Direktors – : Richter am AG Udo Lautenbach in Fulda.

Eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. A 9 mit

Amtszulage wurden : Obergerichtsvollzieher Werner Johanns in Gelnhäusen und Klaus Schulz in Wiesbaden.

Ernannt wurden:

Zum Obergerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Thorsten Schneider in Darmstadt;

zur Gerichtsvollzieherin : Justizobersekretärinnen Diana Kemper in Gießen, Katja Bieneck in Bad Hersfeld und Justizsekretärin Nicolle Boraschke in Bad Homburg v. d. Höhe;

zum Gerichtsvollzieher : Justizobersekretär Thorsten Schroeder in Darmstadt; Justizsekretäre Frank Grebing in Marburg, Matthias Lückel in Melsungen und Thomas Halsch in Schlüchtern;

zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärinnen Ursula Gaul in Fürth, Marie-Luise Koch in Lampertheim und Roselinde Hornmann in Gießen;

- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Hermann Wagner in Kassel;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Margit Litfin in Dieburg, Sandra Remhof in Frankfurt am Main und Marion Kuhl in Gießen;
- zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Andreas Koch in Marburg;
- zur Justizobersekretärin : Justizobersekretärin außer Dienst Jutta Kleiner in Groß-Gerau;  
Justizsekretärinnen Karina Haase-Nouir und Rita Schmidt in Darmstadt, Sabine Müller in Fulda, Alexandra Krebs in Hanau, Sanchi Ghosh in Hünfeld, Ellen Fiedler in Marburg, Christina Agricola in Offenbach am Main und Daniela Vierk in Wiesbaden;
- zur Justizsekretärin : Justizsekretärinnen z. A. Stefanie Becker in Darmstadt, Kathrin Kaun in Eschwege, Desire Celik und Birgit Glade in Offenbach am Main, Beatice Rotarius in Rüdesheim am Rhein und Sumisha Zarioh in Wiesbaden – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;  
Erste Justizhauptsekretärin Kristine Wolff in Frankfurt am Main; Justizsekretärinnen z. A. Sabine Schwarzwaldler, Hajrije Zejnulahi und Helena Letica-Renic in Frankfurt am Main, Melanie Dillmann in Limburg a. d. Lahn und Manuela Hadžic in Wiesbaden;
- zur Justizsekretärin z. A. : Gerichtsvollzieheranwärterinnen Nicole Reichardt und Nicole Rinnelt in Frankfurt am Main, Christine Schütz in Fulda, Melanie Eckardt in Groß-Gerau und Kerstin Jablinski in Wiesbaden – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe - ;

Justizobersekretär Manuel Hudec in Frankfurt am Main; Justizsekretärinnen Kathleen Beyer in Eschwege, Bianca Hilgenberg in Rüsselsheim sowie Claudia Ciocca und Manuela Hadžic in Wiesbaden; Justizsekretäre Serdar Kavi und Timo Pipp in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Amtsinspektor Holger Georg v. d. AG Michelstadt a. d. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt; Justizhauptsekretärinnen Heike Heger v. d. AG Schwalbach a. d. AG Friedberg (Hessen), Yvonne Otten v. d. AG Bad Schwalbach a. d. AG Rüdesheim, Antje Ripper v. d. AG Darmstadt a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main; Justizobersekretärinnen Katja-Alexandra Röhrig v. d. AG Marburg a. d. AG Kirchhain, Gesa Riedel v. d. AG Hünfeld a. d. AG Melsungen, Anja Rotermund v. d.

AG Kassel a. d. Bundessozialgericht Kassel, Silvia Petereit v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Wiesbaden; Justizsekretärinnen Jeannette Siegel v. d. AG Darmstadt a. d. AG Bad Homburg von der Höhe, Esther Ermel v. d. AG Seligenstadt a. d. AG Wetzlar, Sarah Schneider v. d. AG Bad Hersfeld a. d. Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Yvonne Reinhardt v. d. AG Königstein a. d. AG Wiesbaden; Justizsekretäre Torsten Kurz v. d. AG Frankfurt am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Timo Wenner v. d. AG Frankfurt am Main a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden, Frank Röder v. d. AG Michelstadt a. d. AG Friedberg (Hessen), Thomas Wrede v. d. AG Darmstadt a. d. LG Frankfurt am Main; Justizsekretärinnen z. A. Isabell Franke v. d. AG Wiesbaden a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Violette Sobel v. d. AG Frankfurt am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Yvonne Giacca v. d. AG Wiesbaden a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Katrin Buxmann v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Darmstadt, Kathrin Kaun v. d. AG Kassel a. d. AG Eschwege, Frauke Knögel v. d. AG Wiesbaden a. d. AG Königstein im Taunus, Franziska Lotz v. d. AG Bad Hersfeld a. d. AG Michelstadt, Stephanie Stubenrauch v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. LG Darmstadt, Nadine Becker v. d. AG Gießen a. d. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Nadine Mathes v. d. AG Fulda a. d. LG Frankfurt am Main, Kathrin Wald v. d. AG Gießen a. d. AG Darmstadt, Johanna Franz v. d. AG Kassel a. d. AG Darmstadt, Bettina Thüne v. d. AG Kassel a. d. AG Michelstadt, Andrea König v. d. AG Fulda a. d. LG Frankfurt am Main, Nathalie Rittershaus v. d. AG Kassel a. d. Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main, Melanie Koß v. d. AG Gießen a. d. AG Darmstadt, Stefanie Kleinstauber v. d. AG Hanau a. d. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau, Jaqueline Maske v. d. AG Frankfurt am Main a. d. Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main; Justizsekretäre z. A. Patrick Müller v. d. AG Bad Hersfeld a. d. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Michael Eid v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. AG Wiesbaden, Justizsekretär Oliver Weithaas v. d. AG Bad Hersfeld a. d. LG Darmstadt und beauftragter Gerichtsvollzieher Frank Grebing v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Marburg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsinspektor Dieter Löffler in Alsfeld, Amtsinspektor Hermann Frank in Bad Homburg v. d. Höhe und Obergerichtsvollzieher Hubert Sames in Wetzlar.

#### **Amtsanwaltschaft**

Ernannt wurden:

Zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Olga Seitanidis;

zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Miriam Bleu.

Justizobersekretärin Miriam Bleu und Justizsekretär Thomas Kircher wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Justizsekretär Oliver Strickler v. d. Anwaltschaft Frankfurt am Main a. d. AG Marburg.

#### **Finanzgericht**

Versetzt wurde:

Richter am FG Dr. Gerhard Michel v. d. Finanzgericht in Kassel a. d. Bundesfinanzhof in München.

#### **Richterinnen und Richter auf Probe**

Ernannt wurden:

Assessorin Lydia Wurzel – unter Berufung auf das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe;

Assessor Stephan Bitter – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zum Richter auf Probe.

#### **Notarinnen und Notare**

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwalt Peter Riedel mit Amtssitz in Nauheim.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Manfred Coppik mit dem Amtssitz in Neu-Isenburg.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Dr. Peter Müller-Froelich mit dem Amtssitz in Korbach, Bernd Wadenpfehl mit dem Amtssitz in Marburg, Wolfgang Schmidt mit dem Amtssitz in Schwalmstadt und Dr. Bernhard Herrmann mit dem Amtssitz in Taunusstein.

#### **Justizvollzugsanstalten**

Eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. A 16 mit

Amtszulage wurde : Leitender Regierungsdirektor Wigbert Baulig in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –.

Ernannt wurden:

Zum Psychologiedirektor : Psychologieoberrat Udo May in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;

- zur Medizinaldirektorin : Medizinaloberrätin Rosa Serov in Kassel I;
- zum Regierungsdirektor : Regierungsoberrat Andreas Jellentrup in Kassel I;
- zum Regierungsoberrat : Regierungsrat Erich Kurz bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –;
- zur Regierungsrätin : Regierungsrätin z. A. Dr. Lena Kötter bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Regierungsrat z. A. : Assessor Stefan Cassone in Kassel I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Oberamtsrat : Amtsrat Hartmut Sonnenberg in Gießen und Harald Hahn bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle ADV-Leitstelle Justizvollzug –;
- zum Hauptlehrer im JVD : Oberlehrer im JVD Jörg Dieter Weber in Wiesbaden;
- zum Oberlehrer im JVD : Oberlehrer im JVD z. A. Robert Thiel in Rockenberg – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Amtsrat : Amtmann Dieter Stolz in Butzbach;
- zur Amtfrau : Oberinspektorin Helene Willenbücher in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Karin Stein bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Südhessen und Regina Ziegler bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Nordhessen –;
- zum Amtmann : Oberinspektor Helmut Plociniak in Dieburg, Claus-Peter Mihm in Hünfeld; Klaus Hildebrandt in Kassel I, Harald Trebing in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Klaus-Dieter Frisch in Rockenberg, Thorsten Herdejost in Schwalmstadt und Alfred Schäfer in Weiterstadt;  
 Amtmann z. A. Boris Silz bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Oberinspektor : Inspektor Peter Illion in Frankfurt am Main I und Matthias Gerber bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Nordhessen;  
 Amtsinspektor im JVD Gerhard Wydra in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Gerd Bißwanger in Kassel I;

- Amtsinspektor Richard Alles bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Nordhessen – und Hans-Jürgen Sannig bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Frankfurt –;
- zur Inspektorin : Inspektorin z. A. Silke Costa Lemos in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Inspektor : Obersekretär im JVD mit DLA Dirk Kimmel in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –.
- Eingewiesen in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG wurden
- : Amtsinspektor im JVD Jürgen Oesterling in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Jürgen Seum in Frankfurt am Main III, Gerald Müller in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Hans-Dieter Lipphardt und Detlev Schulz in Kassel I, Michael Raab in Rockenberg und Thomas Jordan in Wiesbaden.
- Ernannt wurden:
- Zur Inspektorin z. A. : Diplom-Sozialpädagogin Stephanie Volk in Butzbach und Andrea Sofia Koch in Rockenberg – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor z. A. : Verwaltungsangestellter Daniel Ackermann in Frankfurt am Main I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Ersten Pflegevorsteher : Pflegevorsteher Werner Feick in Frankfurt am Main I und Jörg Laux in Weiterstadt;
- zum Pflegevorsteher : Oberpfleger Uwe Krempin in Kassel I;
- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Bodo Fett in Butzbach, Helmut Koch in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Frank Blatt in Frankfurt am Main III und Silvio Bächt in Kassel I;
- zur Amtsinspektorin im JVD : Hauptsekretärin im JVD Sonja Feneberg bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle ADV-Leitstelle Justizvollzug;
- zum Amtsinspektor im JVD : Hauptsekretär im JVD Thorsten Kappes, Stefan Kopf und Norbert Oehlschlegel in Butzbach, Jörg Bültemann in

Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Roland Hartlaub in Dieburg, Norbert Renz in Fulda, Thomas Geist in Gießen, Wolfgang Großmann und Horst Schlotzhauer in Kassel I, Volker Heß, Werner Morgenthal und Stefan Rinke in Kassel III, Reiner Knie in Limburg, Thomas Rödl in Rockenberg, Helmut Keil in Schwalmstadt, Andreas Dinges und Heiko Rudolphi in Weiterstadt sowie Christian Aurin und Volker Reusch in Wiesbaden;

- zur Amtsinspektorin : Hauptsekretärin Daniela Kruse in Kassel I;
- zur Abteilungsschwester : Stationschwester Anita Fietze in Butzbach und Dana Kohlus in Weiterstadt;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Dirk Tumala in Butzbach und Hauptsekretär im JVD Thomas Uhl in Rockenberg;
- zur Hauptsekretärin im JVD : Obersekretärin im JVD Angelika Buch in Frankfurt am Main I, Christiane Schläfer in Frankfurt am Main III, Anja Lehmann in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – und Katy Rödiger in Weiterstadt;
- zum Hauptsekretär im JVD : Obersekretär im JVD Marcus Schlehuber in Butzbach, Thorsten Euler und Lars Willsch in Dieburg, Lothar Muth in Frankfurt am Main I, Frank Bauer, Markus Jäger und Frank Overbeck in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Norman Collins und Bernd Schultheiß in Gießen, Andreas Havasi, Thorsten Hofmann, Peter Miosga, Udo Tischler und Heiko Ziehn in Hünfeld, Thomas Fuxa und Stefan Mecke in Kassel I, Jochen Schneider in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Jürgen Storz in Limburg, Ralf Thielmann in Rockenberg, Gerold Sack und Jürgen Schultheis in Schwalmstadt, Torsten Böhle, Marco Guba, Andre Marx, Heino Weber in Weiterstadt, Abderazzak El Bakri, Rachid El Bakri und Matthias Kirchner in Wiesbaden;
- Hauptwerkmeister Michael Ziemus in Frankfurt am Main III;
- zum Hauptsekretär : Obersekretär Ralf Kircher in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zur Stationschwester : Krankenschwester Lidia Sporn in Kassel I und Bianca Happel in Schwalmstadt;
- zum Obersekretär im JVD : Obersekretär im JVD z. A. Ronny Poppendicker und Michael Schneider in Weiterstadt – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

- zum Obersekretär im JVD : Obersekretär im JVD z. A. Alexander Arndt und Jens Dietz in Butzbach;
- zur Krankenschwester : Krankenschwester z. A. Sabine Kipper in Frankfurt am Main I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Krankenpfleger : Krankenpfleger z. A. Andre Marx in Kassel I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;  
Obersekretär im JVD Frank Strenge in Kassel I;
- zum Oberwerkmeister : Oberwerkmeister z. A. Armin Lehnert in Frankfurt am Main III und Alfons Zalesny in Rockenberg – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Krankenschwester z. A. : Krankenschwester (Ang.) Katrin Schüttkowski in Frankfurt am Main III – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Oberwerkmeister z. A. : Handwerksmeister (Ang.) Patrick Chanson in Frankfurt am Main III und Jörg Schumacher in Rockenberg – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Obersekretärin  
im JVD z. A. : Obersekretärinwärterin im JVD Yvonne Gircke und Angestellte im JVD Franziska Steyer in Frankfurt am Main III sowie Obersekretärinwärterinnen im JVD Daniela Dobric, Yvonne Hennemann und Julia Maria Ruppenthal in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Obersekretär  
im JVD z. A. : Obersekretärinwärter im JVD Martin Langer, Jens Luh, Christoph Milchsack und Sascha Stöhr in Butzbach, Heiko Jakovski, Sven Oleschko und Daniel Zabel in Frankfurt I, Stanislaw Wager in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus, Steffen Adamczyk in Fulda, Bastian Kalbfleisch in Gießen, Torsten Böcher in Limburg, Holger Bachmann, Timo Bareuther, Björn Eitz, Andre Koch, Daniel Meyer, Patrick Reinwarth, Thomas Sponheimer, Markus Süßkind, Mike Dirk Wenzel, Norman Wicher, Arvid Wieczorkowski, Remzi Yilmaz und Julian Zintel in Weiterstadt, Ronny Kopischke und Andre Schneider in Wiesbaden sowie Angestellte im JVD Patrick Uhlig und Bernd Vogel in Frankfurt III – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.



Oberinspektorin Mandy Engel in Dieburg, Obersekretär im JVD Zdenek Schwarz in Frankfurt am Main I, Hauptsekretärin im JVD Dagmar Witt in Frankfurt am Main III, Obersekretäre im JVD Björn Dorn und Sebastian Koch, Obersekretärin im JVD Christine König, Obersekretärin Sabrina Michel, Obersekretärin im JVD Madeleine Romeike und Anne Zinn in Hünfeld, Obersekretär im JVD Johannes Hackel in Kassel I und Obersekretärin Sandra Trümper bei dem H.B. Wangitz Seminar – Außenstelle VCC Mittelhessen – wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Psychologierätin Sabine Nannt v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Dieburg, Regierungsrätin Dr. Lena Kötter v. d. H. B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. JVA Frankfurt am Main III, Regierungsrat Manfred Radde v. d. H. B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Frankfurt – a. d. JVA Limburg, Oberamtsrat Hartmut Sonnenberg v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Gießen, Amtfrau Simone Schüler v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Rockenberg – Zweiganstalt Friedberg –, Amtsinspektorin im JVD Sonja Feneberg v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle ADV-Leitstelle Justizvollzug –, Oberinspektor Volkmar Ratzka v. d. H. B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. JVA Frankfurt am Main I und Diplom-Sozialarbeiter Norbert Cloß v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Rockenberg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtmann Dieter Muth in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Amtsinspektor im JVD Erwin Kircher in Dieburg, Hauptsekretär im JVD Jürgen Brix in Frankfurt am Main I, Studiendirektorin Petra Henschel und Amtsinspektor im JVD Holger Martin in Frankfurt am Main III, Amtsinspektor im JVD Horst Herzberger in Gießen, Amtsinspektor im JVD Günter Heine, Amtsinspektor im JVD Bernd Kalkofe, Hauptsekretär im JVD Frank Sonntag und Amtsinspektor im JVD Eberhard Staar in Kassel I, Amtsinspektor im JVD Hans-Günther Dreyer und Reinhard Wollenberg in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Amtsinspektor im JVD Friedrich Richter in Kassel III, Oberinspektor Walter Meuser in Limburg, Amtsinspektor im JVD Karl-Heinz Hellhund in Rockenberg, Hauptsekretär im JVD Hans-Peter Berneburg, Oberinspektor Reinhold Knapp, Amtsinspektor im JVD Kurt Kurz, Amtsinspektor im JVD Horst Nierichlo, Oberinspektor Karl Viehmann und Obersekretär im JVD Manfred Zinn in Schwalmstadt, Oberinspektor Fritz Bohrmann, Amtsinspektor im JVD Werner Dohm und Amtsinspektor im JVD Hans-Joachim Speich in Weiterstadt, Betriebsinspektor Bodo Giese in Wiesbaden, Psychologiedirektorin Heidemarie Müller-Bublick bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –.

Aus sonstigen Gründen:

Obersekretärin Silke Vitt bei dem H.B. Wagnitz Seminar – Außenstelle VCC Nordhessen –.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Fulda (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Hanau (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Weilburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

6. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Königstein im Taunus.

Die Stelle ist demnächst neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 6. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

#### **I. Allgemeine Voraussetzungen**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein.

#### **II. Besondere Voraussetzungen**

##### **1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können.

##### **2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit.

##### **3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation.

##### **4. Organisatorische Kompetenz**

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 6. wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

### **Staatsanwaltschaften**

7. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

8. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2005 (S. 272) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

9. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbeerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

10. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbeerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

### **Hessisches Finanzgericht**

11. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Hessischen Finanzgerichts in Kassel (R 3 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwer behinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. bis 5. und 7. bis 11. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 6. binnen **eines Monats** an die Direktorin des Amtsgerichts Königstein im Taunus.

---

### **Nachrichtlich wird mitgeteilt**

Im Hessischen Ministerium der Justiz könnten 3 Stellen mit Richterinnen oder Richtern am Hessischen Landessozialgericht, am Oberlandesgericht oder mit Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälten als Dezernent oder Dezernentin bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (jeweils Besoldungsgruppe R 2) besetzt werden.

Bezüglich des Anforderungsprofils wird auf das JMBL vom 1. Januar 2005 (S. 50 ff., Anlage 1 Ziff. 2.2 und 2.6) verwiesen.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Schwer behinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Grundzertifikat audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

## RÜCKNAHME AUSGESCHRIEBENER STELLEN

Die Ausschreibung einer der im JMBl. vom **1. April 2008, S. 109**, ausgeschriebenen Stellen für

drei Richterinnen oder drei Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2) wird zurückgenommen.

---

## BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Lutz Meyer-Goßner: **Strafprozessordnung**

51., neu bearbeitete Auflage, 2008, 2192 Seiten, 47,- €

Verlag C.H. Beck, München

ISBN 978-3-406-57661-4

Der von Otto Schwarz begründete und seit der 40. Auflage von Lutz Meyer-Goßner fortgeführte Kommentar zur Strafprozessordnung ist eines der Standardwerke zur Strafprozessordnung und aus der Praxis des Strafrechtlers kaum mehr wegzudenken. Bei der Erstellung der Neuauflage hat erstmals Richter am BGH Jürgen Cierniak mitgewirkt.

Das Werk bietet eine gewohnt zuverlässige Kommentierung der Strafprozessordnung sowie der für den Strafprozess bedeutsamen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Erläutert werden – wie bereits in der Voraufgabe – weitere praxisrelevante Nebengesetze (EGStPO, EGGVG, EGStGB, MRK, StrEG). Folgende Vorschriften sind darüber hinaus abgedruckt: AO, BZRG, JGG, RPfG, StVollzG, G10, RiStBV, MiStra.

Die Kommentierung ist in bewährter Manier unter weitgehendem Verzicht auf Abkürzungen in einer klaren und verständlichen Sprache gehalten und folgt einem nachvollziehbaren und gut strukturierten Aufbau. Drucktechnisch aus dem Fließtext hervorgehobene Kernbegriffe erleichtern das rasche Auffinden der einschlägigen Fundstelle. Die in den Text integrierten, teils umfangreichen, dabei aber nicht überladen wirkenden Verweisungen, die neben der Rechtsprechung auch die Kommentar- und Aufsatzliteratur zum Gegenstand haben, ermöglichen zu jedem Themenkreis eine vertiefende Befassung.

Die 51. Auflage berücksichtigt die bis zum 1. April 2008 ergangene Rechtsprechung, Gesetzgebung und das bis dahin verfügbare Schrifttum. Zuverlässig verarbeitet wird

insbesondere das „Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt“ vom 16. Juli 2007, welches Änderungen der §§ 126 a, 246 a, 358 und 463 StPO mit sich brachte. Von großer Praxisrelevanz ist auch das „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24 EG“, das neben dem neu eingefügten § 160 a StPO zu weitreichenden Änderungen bei einer Vielzahl von Vorschriften der Strafprozessordnung führte (u. a.: §§ 58 a, 97 – 98 b, 100 – 101, 108, 110 ff. StPO).

Die Neuauflage des „Meyer-Goßner“ ist deshalb unverzichtbar in der täglichen Praxis des Strafverteidigers, Strafrichters und Staatsanwalts. Sie kann aber auch dem Wissenschaftler und den noch in der Ausbildung befindlichen Studenten und Referendaren sowohl zur Verschaffung eines schnellen Überblicks über die StPO als auch zu einer vertieften Befassung mit den Problemen des Strafprozessrechts uneingeschränkt empfohlen werden.

Wiesbaden, den 3. Juli 2008

Dr. Patrick Liesching  
Richter am Landgericht

---

## HINWEISE

Die hessische Justizverwaltung stellt zum 1. September 2009 voraussichtlich wieder

### **Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter**

ein. Aussicht auf Einstellung haben Bewerberinnen und Bewerber, die die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs.2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

**Bewerbungen sollten möglichst bis zum 31. Oktober 2008 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, eingereicht werden.**

Justizbedienstete müssen ihre Bewerbungen auf dem Dienstweg einreichen.

Für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte des mittleren Justizdienstes, die sich für den gehobenen Justizdienst bewerben wollen, erfolgt zu gegebener Zeit eine besondere Rundverfügung.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) handgeschriebener Lebenslauf,
- b) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2008),
- c) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- d) eine Erklärung, ob und ggf. welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat.

Die Auswahl erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung, der sich alle Bewerberinnen und Bewerber zu unterziehen haben.

Schwer behinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Rechtspflegerprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den gehobenen Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens ( insbesondere Großraum Frankfurt am Main ) eingesetzt werden können.

Der Präsident des Oberlandesgerichts  
Frankfurt am Main



Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum 1. September 2009, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Hessische Ministerium der Justiz, voraussichtlich wieder

### **Justizsekretärinwärterinnen und Justizsekretärinwärter**

für die Ausbildung zur Justizfachwirtin / zum Justizfachwirt ein.

Aussicht auf Einstellung hat, wer

- die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt (insbesondere deutsche oder Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union) und
- den Abschluss einer Realschule oder einen schulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand

**oder**

- den Abschluss einer Hauptschule und den Abschluss der Berufsausbildung zur oder zum Justiz(fach)angestellten oder den Abschluss einer anderen förderlichen Berufsausbildung nachweist.

Als förderlich gilt insbesondere die Ausbildung zu Rechtsanwalts- und Notargehilfinnen oder -gehilfen. In Betracht kommen ferner Angehörige anderer geeigneter Büroberufe, die eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz abgeleistet haben.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs.2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

**Bewerbungen sollten bis zum 31. Oktober 2008 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, eingereicht werden.**

Justizbedienstete müssen ihre Bewerbungen auf dem Dienstweg einreichen.

Für Beamtinnen und Beamte des Justizwachmeisterdienstes, die sich als Aufstiegsbeamtinnen und -beamte für den mittleren Justizdienst bewerben wollen und für Justiz(fach)angestellte erfolgt zu gegebener Zeit eine besondere Ausschreibung.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Lebenslauf,
- b) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2008),
- c) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- d) etwaige Bescheinigungen über schreibtechnische Fertigkeiten sowie über Kenntnisse von EDV-Anwendungen,
- e) Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat,
- f) Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- g) Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber noch minderjährig ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt und in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

Schwer behinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Laufbahnprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den mittleren Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens (insbesondere Großraum Frankfurt am Main) eingesetzt werden können.

Der Präsident des Oberlandesgerichts  
Frankfurt am Main



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.  
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2008** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.